

Statuten

Murten Tourismus



STATUTEN MURTEN TOURISMUS

I. BEZEICHNUNG, TAETIGKEITSBEREICH, SITZ, DAUER UND ZIELE DES VEREINS

Art. 1 Bezeichnung, Tätigkeitsbereich, Sitz, Dauer und Vertretung

¹ Der Verein Murten Tourismus (nachstehend: der Verein) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Aufgrund des freiburgischen Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus ist er als „gemeinnützig“ anerkannt.

² Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinden Murten, Muntelier, Merlach, Greng, Courgevoux und Kerzers (Mitgliedergemeinden).

³ Seine Tätigkeitsbereich kann auf das Gebiet der Gemeinde Münchenwiler per spezieller Vereinbarung und nach Genehmigung der betroffenen Instanzen, erweitert werden.

⁴ Sein Sitz ist in Murten, seine Bestehen ist zeitlich unbeschränkt.

⁵ Der Verein ist Mitglied des Freiburger Tourismusverbandes (nachstehend: FTV); sowie des Regionalverbandes See (nachstehend: RVS). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Bewahrung, bestmögliche Nutzung, Förderung und Entwicklung des Tourismus in den betreffenden Gemeinden.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfang der Gäste, Pflege der Gastfreundlichkeit sowie Informationen und Betreuung der Gäste;
- b) die natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze und Werte der Region für den Tourismus zu nutzen und zu fördern;
- c) öffentliche Anlagen, die die touristische Entwicklung fördern und den Aufenthalt der Gäste angenehmer gestalten zu betreiben, zu signalisieren und zu überwachen;
- d) Veranstaltungen und Anlässe von touristischem Interesse durchzuführen;
- e) Erhebung von Aufenthaltstaxen, falls der kantonalen Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe kein diesbezügliches Mandat übergeben wird;
- f) sich an touristischen Werbe- und Informationsaktivitäten auf regionaler Ebene zu beteiligen.

³ Der Verein kann grundsätzlich gegen Entgelt Aufträge von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übernehmen, wenn diese Aufgaben betreffen, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, dessen Auftrag zu erleichtern.

Art. 3 Mobilien- und Immobiliengeschäfte

Der Verein kann sich an Mobilien- oder Immobiliengeschäften beteiligen, die geeignet sind, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Aktive Mitglieder

Unter Vorbehalt von nachstehend aufgeführtem Art. 5 kann jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede natürliche oder juristische Person, die in der Region ansässig oder tätig ist, aktives Mitglied des Vereins werden.

Art. 5 Externe Mitglieder

¹ Die Eigentümer von Zweitwohnungen innerhalb des Wirkungsbereiches des Vereins können diesem als externe Mitglieder beitreten; als solche sind sie zu der Generalversammlung und anderen offiziellen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.

² Die externen Mitglieder haben kollektiv das Recht, gegebenenfalls mittels einer Vereinigung, auf Anfrage einen gemeinsamen Vertreter mit dem Status eines aktiven Mitgliedes im Verein und einen Sitz im Vorstand zu haben.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese geniessen volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Aufnahme

¹ Alle Personen oder Körperschaften, die aktive oder externe Mitglieder des Vereins werden möchten, stellen beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.

² Die Aufnahme erlangt Gültigkeit durch die Bezahlung des Jahresbeitrages und die Zustimmung durch den Vorstand. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung durch die Generalversammlung.

³ Aus dem Beitritt zum Verein lässt sich weder gegenwärtig noch zukünftig irgendein Anspruch auf das Vereinsvermögen ableiten.

Art. 8 Austritt

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, falls der Austretende zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 9 Streichung

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, das trotz schriftlicher Ermahnung die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigt.

² Ein gestrichenes Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn es alle dem Verein entstandenen Schäden behoben hat.

Art. 10 Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Vereins entgegenlaufen.

² Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen die Ausschliessung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) das Kontrollorgan

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13 Ordentliche Versammlungen

¹ Die Generalversammlung führt mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Mai ihre ordentliche Versammlung durch.

² Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage zuvor durch ein Inserat in der Lokalpresse oder eine persönliche Einladung einberufen: die Einladung gibt den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an.

Art. 14 Ausserordentliche Versammlungen

¹ Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.

² In letzterem Fall muss die Einladung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrages erfolgen.

Art. 15 Kompetenzen

¹ Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung der Kontrollorgane und deren Stellvertreter;
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) die Festlegung der Beiträge;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- e) die Genehmigung des Budgets;
- f) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- g) die Behandlung der Rekurse im Fall von Mitgliederausschlüssen;
- h) die Annahme und Revision der Statuten;
- i) die Auflösung des Vereins.

Art. 16 Antragsverfahren

¹ Individuelle Anträge sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

² Anträge, die diesem Punkt nicht entsprechen, werden zur Behandlung an die nächste Generalversammlung überwiesen.

Art. 17 Entscheidungsmodus: im Allgemeinen

¹ Unter Vorbehalt der Anordnungen von Art. 18 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Kollektivmitglieder verfügen in den Abstimmungen nur über eine einzige Stimme, ungeachtet der Zahl von Delegierten, auf die sie aufgrund der Beitragshöhe Anrecht haben können.

² Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

³ Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei der Auszählung werden Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Der Präsident nimmt an der Abstimmung mit erhobener Hand nur teil, um bei Stimmgleichheit den Stichentscheid vorzunehmen.

⁵ An der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

Art. 18 Qualifizierte Mehrheiten: Wahlen, Abänderung der Statuten, Auflösung

¹ Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit erfolgen; im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

² Für eine Abänderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³ Die Auflösungsversammlung des Vereins kann nur beschlossen werden:

- wenn bei der ersten Auflösungsversammlung die Zweidrittelmehrheit aller statutarischen Stimmen dafür stimmt;

Art. 19 Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) dem Präsidenten, der den Vorsitz führt
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Verantwortlichen für die Finanzen
- d) dem Protokollführer

Die übrigen Mitglieder können mit besonderen Funktionen betraut werden.

Art. 21 Wohnsitzpflicht des Präsidenten

Das Amt des Präsidenten kann nur einer Person übertragen werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Wirkungskreis des Vereins hat.

Art. 22 De-jure Mitglieder

De-jure Mitglieder, die einen Vertreter als Mitglied in den Vorstand entsenden können, sind:

- a) die Mitgliedergemeinden Murten, Muntelier, Merlach, Greng, Courgevaux, Münchenwiler und Kerzers;
- b) Leistungsträger;
- c) die Gemeinschaft der Zweitwohnungseigentümer, gemäss Art. 5.

Art. 23 Mandatsdauer, Vakanzen

¹ Der Vorstand wird für eine Periode von 2 Jahren gewählt; seine Mitglieder können wieder gewählt werden.

² Ein vakanter Platz innerhalb des Vorstandes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung wiederbesetzt.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er überwacht die gute Entwicklung und sachgerechte Führung des Vereins;
- b) er genehmigt den Tätigkeitsplan, und den Kostenvoranschlag;
- c) er prüft den Jahresbericht und Jahresrechnung bevor sie zur Genehmigung an die Generalversammlung weitergeleitet werden;
- d) er erstellt und verwaltet das Budget;
- d) er ernennt die Mitglieder des Ausschusses;
- e) er genehmigt die Bildung von Sonderkommissionen und die Ernennung von deren Mitgliedern;
- f) er begutachtet alle Anträge oder Vorschläge zuhanden der Generalversammlung

Art. 25 Sitzungen

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

C. Der Ausschuss

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern; ihm gehören zwingend der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzverantwortliche an.

Art. 27 Aufgaben

¹ Der Ausschuss ist mit der Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins beauftragt. Dazu ergreift er alle nötigen Massnahmen, die nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen.

² Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Organisation der Generalversammlungen;
- b) die Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung, die in deren Kompetenz fallen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
- d) die Ernennung des Geschäftsleiters oder Verantwortlichen für das Tourismusbüro und die allgemeine Überwachung der Tätigkeit des Büros;
- e) die Kontrolle und Einkassierung der Beiträge und der Aufenthaltstaxen;

- f) alle Beziehungen nach aussen und vor allem die Beziehungen mit den Behörden, dem Regionalverband, dem FTV und der kantonalen Verwaltung;
- g) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Art. 28 Sitzungen

¹ Der Ausschuss tritt so oft zusammen, als er es für nötig hält.

² Ein Teil der Aufgaben des Ausschusses kann an den Geschäftsleiter zur Erledigung delegiert werden: dieser nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

D. Das Kontrollorgan

Art. 29

¹ Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer, wovon einer Aktivmitglied sein muss, deren Mandat sich jeweils auf zwei Jahre erstreckt. Die Generalversammlung kann auch entscheiden, für die Rechnungskontrolle eine externe professionelle Revisionsstelle zu ernennen.

² Das Kontrollorgan reicht dem Ausschuss zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Kontrolle ein.

IV. FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen der Gemeinden;
- c) Kapitalzinsen;
- d) Spenden und Vermächtnissen;
- e) Gebühren und übrigen Einkünften;
- f) Ertrag der örtlichen und regionalen Aufenthaltstaxe.

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Verbindlichkeit des Vereins

Geschäftsvorgänge, mit denen der Verein sich gegenüber Dritten bindet, benötigen die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits, des Geschäftsleiters oder des für die Finanzen des Vereins Verantwortlichen andererseits.

Art. 33 Verantwortung

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig durch das Vereinsvermögen garantiert: die individuelle Verantwortung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLOESUNG

Art. 34 Vorgehen

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenem Brief an alle aktiven Mitglieder einberufen wird.

² Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 35 Vereinsvermögen

¹ Im Fall einer Auflösung wird unter Vorbehalt von Abs. 3 das eventuell vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde des Geschäftssitzes anvertraut.

² Bis zur Bildung eines neuen Vereins, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer zehnjährigen Frist zu keiner neuen Vereinsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos in Absprache zwischen den betroffenen Gemeinden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

³ Erhobene, doch nicht verwendete lokale und regionale Aufenthaltstaxen werden an den FTV überwiesen, die diese für Leistungen zugunsten von Gästen einsetzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

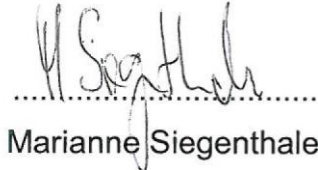
¹ Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 8. April 2014 angenommen worden.

² Sie ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2009 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Freiburger Tourismusverband in Kraft, in Übereinstimmung mit Art. 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus.

Murten, den 8. April 2014

MURTEN TOURISMUS

Die Präsidentin:



.....

Marianne Siegenthaler

Der Geschäftsleiter:



.....

Stéphane Moret

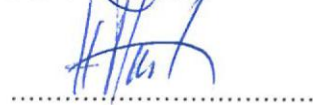
Art. 37

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen treten die vorliegenden Statuten, die von den zuständigen Instanzen des Freiburger Tourismusverbandes am 11. Juni 2014 genehmigt wurden, ab dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Freiburg, den 11. Juni 2014

FREIBURGER TOURISMUSVERBAND

Der Präsident:



.....

Jean-Jacques Marti

Der Direktor:



.....

Thomas Steiner